



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 324-326)**

Titel **Gesetz, betreffend die Uebertreter des  
Werbungsverbots für nicht avouirte Kriegsdienste  
fremder Mächte.**

Ordnungsnummer

Datum 17.12.1807

[S. 324] Der Große Rath hat, in Folge des von der dießjährigen Eidsgenössischen Tagsatzung genommenen Beschlusses vom 2ten Julii 1807, wodurch alle Werbung für den nicht anerkannten Militärdienst einer fremden Macht verboten wird, und welcher wörtlich also lautet:

«Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, nach Einsicht des siebenten Artikels des mit der Krone Frankreich abgeschlossenen Allianztraktats, nach welchem keine Capitulationen geschlossen werden sollen, die diesem Staatsvertrag zuwider wären; überzeugt, daß es die Ehre der Schweiz erfordere, durch eine bestimmte Vorschrift die ältern Gesetze der Eidsgenössischen Stände zu erneuern, und somit jede Anwerbung für den nicht anerkannten Dienst einer fremden Macht zu verbieten;

beschließt:

1. Jede Anwerbung für den Dienst einer fremden Macht, die nicht in Folge einer, // [S. 325] nach dem Inhalt und Sinn des siebenten Artikels des Allianztraktats mit der Krone Frankreich vom 27sten September 1803, geschlossenen oder künftig zu schließenden Capitulation unternommen würde,– ist auf das strengste verboten.
2. Die Löblichen Cantone werden nach ihren besondern Verfassungen in der kürzesten Zeitfrist die Strafen für die Verbrecher festsetzen. Doch soll diese Strafe nie weniger als den Verlust des Cantons- und Gemeindrechts betragen.
3. Seine Excellenz der Herr Landammann ist ersucht, gegenwärtigen Beschluß sogleich den Löblichen Ständen mitzutheilen.»

in Gemäßheit des zweyten Artikels vorstehenden Beschlusses, nachfolgendes festgesetzt und verordnet:

1. Jeder Werber, der in hiesigem Canton Leute in auswärtige, von der Eidsgenossenschaft nicht anerkannte Dienste zu treten verleitet, soll als Falschwerber angesehen, auf Betreten verhaftet, dem kompetierlichen Richter überwiesen, und von selbigem, je nach Maaßgabe der gravierenden Umstände, zu vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden. // [S. 326]
2. Wer sich vorsätzlich, in Folge obstehenden Artikels, in einen unerlaubten Kriegsdienst anwerben läßt, hat sein Cantons- und Gemeindsbürgerrecht verwirkt.
3. Die genaue Aufsicht über diese unerlaubte Werbung ist vorzüglich der Werbungs-Commission, so wie auch den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern aufgetragen.
4. Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und zu Jedermanns Kenntniß in den Gemeinden öffentlich verlesen werden.



Zürich, den 17ten Christmonats 1807.

Im Namen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.04.2016]